6 S.Ms. 75/42

Rk in Sofortmaßnahmen gezogen
Ffm., den 13.8.47.
Kirmsch pk.

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen

1.) die Sprachlehrerin Lea P e l e t, geboren am 12.II. 1874 in Premier (Schweiz), wohnhaft in Frankfurt a.M. Langenhainerstrasse 17, schweizerische Staatsangehörige, ledig, vorbestraft,

2.) die Witwe Frieda H o r n u n g geb. Eichinger, geboren am 20.III.1895 in Frankfurt a.M., wohnhaft daselbst Würzburgerstrasse 4, Reichsangehörige, unbestraft,

3.) den Betriebsingenieur Karl B e r n h a r d t, geboren am 18.III.1882 in Wissenbach Krs. Dillenburg, wohnhaft in Frankfurt a.M. Tornowstrasse 72, Reichsangehöriger, verheiratet, unbestraft,

4.) die Ehefrau Anna U l b r i c h geb. Krebs, geboren am 20.IX. 1902 in Lützelsachsen Krs. Mannheim, wohnhaft in Frankfurt a.M. Ringelstrasse 4, Reichsangehörige, verheiratet, unbestraft,

5.) die Hausgehilfin Luise W o l f, geboren am 5.I.1891 in Darmstadt, wohnhaft in Frankfurt a.M. Ulmenstrasse 39, Reichsangehörige, ledig, unbestraft,

wegen Vergehens nach § 4 Abs. 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.II.1933 (RGBl. I S.83) usw. -

---

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat in der Sitzung vom 30. November 1942, an der teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Dr. K a l b
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. E b e r t,
Amtsgerichtsrat H a r d t
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt V e r r e s
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen Betätigung im Sinne der verbotenen Sekte "Christliche Versammlung" verurteilt :

PELET, HORNUNG und ULBRICH zu Geldstrafen von je 200 RM. - Zweihundert RM. -, hilfsweise je zwanzig Tage Gefängnis, BERNHARDT zu einer Geldstrafe von 400 RM. - Vierhundert - RM., hilfsweise zu zwanzig Tagen Gefängnis, WOLF zu einer Gefängnisstrafe von 2 - zwei - Monaten.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

I.

Die in Premier (Schweiz) als Tochter eines Bauern geborene Angeklagte P e l e t ist 68 Jahre alt und schweizerische Staatsangehörige. Nach dem Besuch der Volksschule war sie im elterlichen Haushalt und als Kindermädchen tätig und ging im Jahre 1904 nach Deutschland. Nach einer einjährigen Tätigkeit als Hausgehilfin in Mannheim liess sie sich in Frankfurt a.M. als Sprachlehrerin nieder und übte diesen Beruf bis 1939 aus. Seit dieser Zeit lebt sie von einer kleinen Rente von 34.60 RM. monatlich. Sie ist in den Jahren 1938/39 wegen Zoll- und Steuerhinterziehung, sowie wegen fahrlässigen Devisenbannbruches mit geringfügigen Geldstrafen vorbestraft.

Die 47 Jahre alte, in Frankfurt a.M. geborene Angeklagte H o r n u n g ist die Tochter eines Schlossermeisters und Mischling 1.Grades, da sie mütterlicherseits von Juden abstammt. Sie ist im evangelischen Glauben getauft und erzogen. Nach dem Besuch der Volksschule war sie als Blumenbinderin und Arbeiterin tätig und gründete im Jahre 1925 ein Blumengeschäft, das sie jedoch im Jahre 1928 wegen Krankheit wieder aufgeben musste. Seitdem ist sie nicht mehr beruflich tätig. Im Jahre 1921 heiratete sie den Tapezierer Hermann Hornung. Diese Ehe, aus der ein Kind hervorgegangen ist, wurde im Jahre 1929 durch den Tod ihres Ehemannes, der an einer Kriegsverletzung gestorben ist, aufgelöst. Sie bezieht eine monatliche Rente von 99 RM. Sie ist nicht vorbestraft.

Der in Wissenbach (Dillkreis) als Sohn eines Müllers geborene 60jährige Angeklagte B e r n h a r d t hat die Volksschule besucht und bei den Adlerwerken den Beruf eines Maschinenbautechnikers erlernt. Seitdem ist er ununterbrochen als Betriebsingenieur mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 425 RM. bei diesen Werken tätig. Er ist verheiratet, Vater von 6 Söhnen, die als Soldaten sich im Einsatz befinden,

sowie einer Tochter und ist noch nicht vorbestraft. Er ist Mitglied der NSV., des RLB., der DAF., DRK. und des Reichskolonialbundes und steht nach seiner Angabe dem heutigen Staate positiv gegenüber.

Die Angeklagte U l b r i c h ist die Tochter eines Maurers, 40 Jahre alt und ebenfalls noch nicht vorbestraft. Sie besuchte in ihrem Geburtsort Lützelsachsen bei Mannheim die Volksschule und war nach ihrer Schulentlassung in verschiedenen Stellungen als Hausgehilfin tätig. Im Jahre 1935 ging sie mit dem kaufmännischen Angestellten Fritz Ulbrich die Ehe ein, aus der bisher keine Kinder hervorgegangen sind. Ihr Ehemann, der im Jahre 1936 ein Geschäft für Putzartikel eröffnete, in welchem auch die Angeklagte tätig war, ist seit Sommer 1941 zur Polizei eingezogen und befindet sich zur Zeit im Einsatz. Die Angeklagte ist zur Zeit als Halbtagearbeiterin bei der Firma Mouson in Frankfurt a.M. mit einem wöchentlichen Verdienst von 13-14 RM. tätig. Ausserdem bezieht sie eine Unterstützung von 144.40 RM. Sie ist Mitglied der DAF und der NSV.

Die in Darmstadt als Tochter eines Schlossers geborene Angeklagte W o l f ist 41 Jahre alt und war nach dem Besuch der Volksschule in Eberstadt zunächst im elterlichen Haushalt und in der Landwirtschaft tätig. Nach dem Tode ihrer Mutter im Jahre 1918 hatte sie verschiedene Stellungen als Hausgehilfin inne und ist seit 1932 als Stütze in Frankfurt a.M. mit einem monatlichen Barlohn von 30 RM. beschäftigt. Sie ist noch nicht vorbestraft und Mitglied der DAF.

II.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde im Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung des Pietismus die Sekte "Christliche Versammlung" (CV), auch "DArbysten" oder "Christen ohne Sonderbekenntnis" genannt, gegründet. Die Sekte unterschied sich bekenntnismässig nicht von der evangelischen Landeskirche, jedoch wurde ihr Glaubensleben buchstabenmässig an die Bibel angelehnt. Bei den Zusammen-

künften der einzelnen Gemeinden wurde die Bibel gelesen und das gelesene Wort ausgelegt, woran sich jeder beteiligen konnte. Es wurde gemeinsam gesungen und gebetet und das als "Brotbrechen" bezeichnete Abendmahl verteilt. Im Gegensatz zur Kirche liess die Sekte in der Regel nur "gläubige" d.h. "bekehrte" Christen als Mitglied zur Taufe und zum Brotbrechen zu. Massgebenden Einfluss gewann der englische Theologe Darby, nach dessen Lehre die Gläubigen sich von allem politischen und weltlichen Geschehen und den Gütern der Kultur und Zivilisation fernhalten sollten. Diese Stellungnahme war indess nicht einheitlich. Zahlreiche Mitglieder standen positiv zum Staat und dessen Forderungen und nach der nationalsozialistischen Revolution auch zur Bewegung. Besonders wurde in den Kreisen der Sekte die Beteiligung an der NSV und dem RLB. als Werk der Nächstenliebe propagiert. Aus dem gleichen Gedanken heraus beteiligten sich die Mitglieder auch an den allgemeinen Spenden. Ein kleiner Teil vor allem der jüngeren Mitglieder trat auch der Partei oder einer Gliederung bei.

Durch Runderlass vom 13.4.1937 (S.--PP. (II B) 570/36) veröffentlicht im RMBliV. 1937 S.655, hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die Sekte auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 aufgelöst und verboten und jede Tätigkeit untersagt, die den Versuch einer Fortführung der Organisation oder einer Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt. In einer späteren Verfügung (vom 3.6.1937) ist ausgeführt worden, dass die CV. verboten worden sei, weil sich unter dem Einfluss der in ihr massgeblichen darbystischen Richtung, die jegliche positive Einstellung zu Volk und Staat verneine, verschiedentlich Bibelforscher und Marxisten zu ihr gefunden und sich als solche auch weiterhin betätigt hätten.

Das Verbot wurde allen Mitgliedern der CV. durch Tageszeitungen, durch Rundschreiben und durch Weitersagen von Mund zu Mund bekannt.

Im Einvernehmen mit dem Staatspolizeiamt in Berlin gründeten nach der Auflösung der Sekte führende Mitglieder den "Bund freikirchlicher Christen (B.f.C.)", eine Organisation, die bestimmt war, die positiv zum Staat und zum Leben eingestellten Mitglieder der alten CV. aufzunehmen. Der grösste Teil der Mitglieder schloss sich auch diesem BfC. an.

In der ersten Zeit nach dem Verbot der CV. bestanden in Frankfurt a.M. 2 Gruppen, die dem BfC. nicht beitraten und sich im Sinne der verbotenen CV. weiter betätigten. Neben der Gruppe des im Dezember 1941 zur Wehrmacht eingezogenen Kaufmanns Otto JESGAREK bildete sich eine zweite Gruppe unter der Führung des Volksschullehrers Dr. SEITZ. Eine Zeitlang nahmen beide Gruppen gegenseitige Verbindung auf und besuchten einander. Seit Anfang des Jahres 1942 übernahm Dr. SEITZ des Zusammenhaltes wegen auch die Gruppe JESGAREK, nachdem dieser selber zur Wehrmacht einberufen war. Er hielt in seiner Wohnung regelmässig nach einem Stundenplan die Gottesdienste ab, an denen sich zahlreiche Personen beteiligten. Die Angeklagten gehörten mit Ausnahme der Angeklagten H o r n u n g der CV. bereits vor ihrem Verbot an.

III.

1.) Die Angeklagte P e l e t, die bereits von ihren Eltern im Sinne der CV. erzogen war und in Frankfurt a.M. bis zum Verbot regelmässig die Gottesdienste dieser Sekte besucht hatte, nahm seit etwa 1940 in unregelmässigen Zeitabständen an den von SEITZ veranstalteten Gottesdiensten und in der letzten Zeit auch am "Brotbrechen" teil. An den Spenden, die jedesmal nach den in Gegenwart von etwa 8-10 Personen abgehaltenen Gottesdiensten stattfanden, beteiligte sie sich nicht, da sie hierzu finanziell nicht in der Lage war.

2.) Die Angeklagte H o r n u n g nahm im Kreise der Familie JESGAREK, die sie im Sommer 1941 kennen gelernt hatte, öfter an den Bibelunterhaltungen teil. Sie wurde auch getauft und besuchte von Oktober 1941 an regelmässig die

Gottesdienste, Bibelstunden und Andachten, die seit Anfang 1942 nach Vereinigung der Gruppen JESGAREK und SEITZ im Hause des letzteren veranstaltet wurden. Sie beteiligte sich auch am "Brotbrechen" und an den Sammlungen mit einer Spende von jeweils 0.50 -0.80 RM.

3.) Auch der Angeklagte B e r n h a r d t, der schon von seinen Eltern im Geiste der CV. erzogen worden ist und bis zum Verbot dieser Gemeinschaft deren Veranstaltungen wiederholt besuchte, nahm seit 1937 ab und zu an Sonntagnachmittagen in der Wohnung des SEITZ an Wortbetrachtungen und Gebetstunden teil.

4.) die Angeklagte U l b r i c h nahm nach dem Verbot der CV. im Jahre 1937 an weiteren Veranstaltungen zunächst nicht teil. Erst von Mitte 1940 an besuchte sie ab und zu die von SEITZ abgehaltenen Gottesdienste, nahm von 1941 an auch am "Brotbrechen" teil und beteiligte sich auch stets an den Sammlungen.

5.) Die Angeklagte W o l f nahm seit 1939, zunächst allein, ab und zu im Kreise der Familie SEITZ an Bibelstunden teil und besuchte später wiederholt auch die Gottesdienste, zu denen sich stets mehrere Personen eingefunden hatten. Sie beteiligte sich auch am "Brotbrechen".sowie an den Spenden.

IV.

Die Angeklagten geben diesen Sachverhalt zu und räumen auch ein, von dem Verbot und der Auflösung der CV. Kenntnis erlangt zu haben. Da ihre Handlungsweise sich als eine strafbare Weiterbetätigung zum Zwecke der Fortführung der verbotenen CV. darstellt, haben sie sich eines fortgesetzten Vergehens gegen § 4 Abs. 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 in Verbindung mit dem Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 13.4.1937 (S.--PP. (IIB), veröffentlicht im RMBliV. 1937 S.655 schuldig gemacht und sind daher zu bestrafen.

V.

Wie die Hauptverhandlung ergeben hat, haben sich die Angeklagten nicht im gleichen Rahmen wie früher betätigt, sondern sich zunächst im Rahmen der Familie und erst im Laufe der Zeit zu Gruppen von Lo-12 Personen zusammen gefunden. Die Angeklagten P e l e t, U l b r i c h und B e r n h a r d t haben zudem seit dem Verbot der CV. im Jahre 1937 nur ab und zu, die Angeklagte H o r n u n g erst von Sommer 1941 ab an den Veranstaltungen der verbotenen CV. teilgenommen und sich organisatorisch überhaupt nicht betätigt. Dem "Bund freikirchlicher Christen" (BfC.) sind die Angeklagten P e l e t und U l b r i c h aus Gewissensgründen, der Angeklagte B e r n h a r d t auch wegen häufiger Abwesenheit von Frankfurt a.M. und die Angeklagte H o r n u n g deshalb nicht beigetreten, weil sie von der Existenz dieser neu gegründeten Organisation überhaupt nichts gewusst hat. Diese Angeklagten waren sich auch der Tragweite und Strafwürdigkeit ihrer Handlungsweise nicht recht bewusst. Sie sind überdies, abgesehen von der Angeklagten P e l e t, die zweimal kleine Geldstrafen wegen Zoll- und Steuerhinterziehung und fahrlässigen Devisenbannbruches erhalten hat, nicht vorbestraft, haben ein reumütiges Geständnis abgelegt und versichert, sich künftighin jeder weiteren Betätigung im Sinne der verbotenen CV. zu enthalten. Die Verfehlungen dieser Angeklagten konnten daher milde beurteilt werden. Von einer Gefängnisstrafe wurde deshalb abgesehen und auf Geldstrafen erkannt, die gegen die Angeklagten P e l e t, U l b r i c h und H o r n u n g in Höhe von je 200 RM. und gegen B e r n h a r d t in Höhe von 400 RM. als angemessene und ausreichende Sühne festgesetzt wurden.

Dagegen konnte eine Geldstrafe bei der Angeklagten W o l f, obwohl auch sie ein Geständnis abgelegt hat und noch unbestraft ist, den Strafzweck nicht erfüllen. Sie ist eine fanatische Anhängerin der verbotenen CV. und

war sich der Strafwürdigkeit ihrer Handlungsweise voll bewusst. Während die übrigen Angeklagten versprochen haben, sich fortan nicht mehr im Sinne der verbotenen CV. zu betätigen, hat die Angeklagte W o l f eine derartige Versicherung nicht abgegeben, sondern lediglich erklärt, sie wisse noch nicht, wie sie sich künftig einstellen solle. Ihr muss daher nachdrücklich zum Bewusstsein gebracht werden, dass sie Anordnungen der Reichsregierung bedingungslos zu befolgen hat. Das kann aber nur durch eine Gefängnisstrafe geschehen. Eine solche von 2 Monaten erschien als angemessene aber auch ausreichende Sühne.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr. Kalb Dr.Ebert Hardt

Ausgefertigt :

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Erfurt Main

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Landgericht

6S Ms.75/42
./. Pelet u.A.

Frankfurt/Main, den 10. November 1943

Frau
Frieda Hornung Wwe.
Frankfurt/Main
Kettenhofweg 96

Auf Ihr Gesuch ohne Datum, hier eingegangen am 2.11.1943, betreffend die gegen Sie durch Urteil des Sondergerichts in Frankfurt/Main unter dem Aktenzeichen: 6S Ms.75/43 erkannte Geldstrafe von 200.- Rm:

Auf Grund der mir durch die Gnadenordnung erteilten Ermächtigung des Herrn Reichsministers der Justiz setze ich die Vollstreckung der Reststrafe in Höhe von 140.08 Rm auf die Dauer von 3 Jahren bis zum 1.12.1946 aus unter der Bedingung, dass Sie sich in Zukunft in jeder Beziehung einwandfrei führen.

Ich verpflichte Sie, jeden Wechsel Ihres ständigen Wohnsitzes innerhalb der Bewährungsfrist zu vorstehendem Aktenzeichen mir mitzuteilen. Nach Ablauf der Bewährungsfrist werde ich über den endgültigen Erlass der ausgesetzten Strafe entscheiden.

I. V.

Erster Staatsanwalt

siehe Rückseite

STAAT PREUSSEN

Umstehendes Schreiben erhalten Sie mit dem Ersuchen, sich am 22.11.1943 vorm.11 Uhr Zimmer 168, Gerichtsaltbau, II. Stock, zur Belehrung einzufinden.

4 AR 795/50

Beschluss

In der Strafsache gegen

1) die Sprachlehrerin Lea Pelet, geb. am 12.2.1874 in Premier (Schweiz), wohnhaft in Frankfurt a.M., Langenhainerstr.17, schweizerische Staatsangehörige, ledig, vorbestraft,

2) die Witwe Frieda Hornung geb. Eichinger, geboren am 20.3.1895 in Frankfurt a.M., wohnhaft daselbst, Würzburgerstr.4, Reichsangehörige, unbestraft,

3) den Betriebsingenieur Karl Bernhardt, geboren am 18.3.1882 in Wissenbach Krs. Dillenburg, wohnhaft in Frankfurt a.M., Tornowstr.72, Reichsangehöriger, verheiratet, unbestraft,

4) die Ehefrau Anna Ulbrich geb.Krebs, geboren am 20.9.1902 in Lützelsachsen Krs.Mannheim, wohnhaft in Frankfurt a.M., Ringelstr.4, Reichsangehörige, verheiratet, unbestraft,

5) die Hausgehilfin Luise Wolf, geb. am 5.1.1891 in Darmstadt, wohnhaft in Frankfurt a.M., Ulmenstr.39, Reichsangehörige, ledig, unbestraft,

wird das Urteil des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 30.November 1942 hinsichtlich sämtlicher Verurteilter auf Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. gemäss § 4 und § 1 Ziff.3 des 1.Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 29.5.1946 aufgehoben, da die Taten der Verurteilten allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren.

Frankfurt a.M., den 16.August 1950.
Landgericht, 3.Strafkammer

gez.Dr.Boeson gez.Schneider gez.Donath

LANDGERICHT FRANKFURT A. MAIN

Ausgefertigt:
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle